

Statuten

**Verein ZUWEBE
Zugerische Werkstätte für Behinderte**

Begriffe, die eine weibliche und eine männliche Form aufweisen können, werden in unseren Statuten nicht unterschieden, sondern in der einen oder anderen Form verwendet. Sie sind somit als gleichwertig zu betrachten.

Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Unter dem Namen «ZUWEBE Zugerische Werkstätte für Behinderte» besteht mit Sitz in Baar ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB.

Der Verein ist im Handelsregister des Kantons Zug eingetragen.

Art. 2 Der Verein bezweckt die Begleitung, Betreuung und Förderung von Menschen mit geistiger, cerebraler und mehrfacher Behinderung. Zu diesem Zweck schafft und betreibt der Verein Werkstätten mit geschützten Ausbildungs- und Arbeitsplätzen sowie Wohnplätze in Wohnhäusern und Aussenwohngruppen sowie andere dem gleichen Zweck dienende Einrichtungen.

Der Verein arbeitet mit anderen Institutionen zusammen und kann Kooperationen eingehen, sofern dies dem Erreichen des Vereinszweckes dient.

Der Verein beteiligt sich aktiv an der regionalen Sozialpolitik und arbeitet dementsprechend mit den zuständigen Stellen zusammen.

Mitgliedschaft

Art. 3 Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts werden, die den Vereinszweck tatkräftig unterstützen. Sie bezahlen den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Jahresbeitrag.

Art. 4 Für die Aufnahme der Mitglieder ist der Vorstand, für die Ernennung von Ehrenmitgliedern die Mitgliederversammlung zuständig.

Art. 5 Der Austritt aus dem Verein kann auf Ende eines Vereinsjahres durch schriftliche Erklärung an den Vorstand erfolgen.

Art. 6 Ein Mitglied kann, wenn es den Interessen des Vereins schwerwiegend zuwiderhandelt, ohne Angabe von Gründen von der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Organe

Art. 7 Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Geschäftsleitung
- d) die Revisionsstelle

a) Die Mitgliederversammlung

Art. 8 Die Mitgliederversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie findet ordentlicherweise einmal im Jahr statt. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies der Vorstand beschliesst oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies verlangt.

Die Einladung erfolgt durch einfachen Brief unter Angabe der Verhandlungsgegenstände mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstermin.

Art. 9 Der ordentlichen Mitgliederversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes
- b) Entgegennahme des Berichtes der Revisionsstelle und Genehmigung der Jahresrechnung
- c) Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsleitung
- d) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- e) Wahl des Präsidenten und des Vorstandes sowie der Revisionsstelle
- f) Ausschluss von Mitgliedern
- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- h) Änderung der Statuten
- i) Anträge

Art. 10 Bei allen Wahlen und Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Auflösung des Vereins ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Die Stimmabgabe erfolgt offen, wenn nicht von $\frac{1}{5}$ der anwesenden Mitglieder oder dem Vorstand eine geheime Abstimmung verlangt wird. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen, das die Anträge, die Beschlüsse und allfällige persönliche Erklärungen zu enthalten hat und vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Anträge von Vereinsmitgliedern sind mindestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet beim Vorstand einzureichen.

b) Der Vorstand

Art. 11 Der Vorstand besteht aus 5 bis 9 Mitgliedern.

Den Kantonen Zug und Schwyz steht das Recht zu, je einen Vertreter in den Vorstand zu delegieren. Diese Mitglieder werden nicht durch die Mitgliederversammlung gewählt.

Mindestens ein Vorstandsmitglied vertritt als gesetzliche Vertretung oder als Angehöriger die Interessen von Menschen mit einer Behinderung.

Der Präsident wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst und bezeichnet die unterschreibsberechtigten Mitglieder und die Art ihrer Zeichnung. Er ist auch für die entsprechenden Einträge im Handelsregister zuständig.

Art. 12 Die Amtsdauer des Vorstandes und des Präsidenten beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Während einer Amtsdauer neu gewählte Vorstandsmitglieder treten in die Amtsdauer derjenigen ein, an deren Stelle sie gewählt sind.

Die Amtszeit der Vertreter der Kantone Zug und Schwyz legen die entsprechenden Kantone fest.

Art. 13 Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins. Dem Vorstand stehen sämtliche Befugnisse zu, die durch das Gesetz oder die Statuten nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind. Er kann im Rahmen des Vereinszweckes Grundstücke kaufen, mieten und veräussern und falls notwendig die zugehörigen Hypothekarbelastungen vornehmen.

Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben aus seiner Mitte Ausschüsse bilden. Er kann zudem aussen stehende Persönlichkeiten als Mitglieder von Ausschüssen oder als Ratgeber beiziehen.

Art. 14 Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte erfordern, oder wenn ein Vorstandsmitglied dies verlangt. Vorstandsbeschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid. Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder erforderlich.

c) Die Geschäftsleitung

Art. 15 Der Betrieb der ZUWEBE obliegt der vom Vorstand gewählten Geschäftsleitung.

Art. 16 Die Geschäftsleitung ist verantwortlich für die Ausführung der vom Vorstand übertragenen Aufgaben und Kompetenzen und regelt die Zeichnungsberechtigung sowie die Organisation des Betriebes. Die entsprechenden Beschlüsse des Vorstandes werden der Geschäftsleitung schriftlich mitgeteilt bzw. im Protokoll festgehalten.

d) Die Revisionsstelle

Art. 17 Als Revisionsstelle wird eine anerkannte Treuhandgesellschaft von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Die Revisionsstelle kontrolliert das Rechnungswesen und erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

Geschäftsjahr, Finanzielles

Art. 18 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Die Jahresrechnung ist per 31. Dezember abzuschliessen. Erfolgsrechnung und Bilanz mit Bericht und Antrag der Revisionsstelle sind dem Vorstand bis 31. März vorzulegen. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist bis spätestens 31. Mai durchzuführen.

Art. 19 Der Verein finanziert sich wie folgt:

- a) Durch Betriebsbeiträge von Bund und Kantone
- b) Durch Pensionsbeiträge für das Wohnangebot
- c) Durch Produktions- und Dienstleistungserträge
- d) Durch Beiträge und Spenden von öffentlichen und private Institutionen sowie Körperschaften, Privatpersonen und Gönnergruppen
- e) Durch Mitgliederbeiträge
- f) Diverse Erträge

Art. 20 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur dessen Vermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder über den jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegten Mitgliederbeitrag hinaus ist ausgeschlossen.

Statutenänderung, Auflösung

Art. 21 Die Auflösung des Vereins kann nur auf Antrag des Vorstandes oder auf Verlangen von mindestens $\frac{3}{4}$ aller Vereinsmitglieder gefordert werden.

Zur gültigen Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins sind $\frac{3}{4}$ der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich. Über die Beschlussfassung selbst vgl. Art. 10.

Art. 22 Bei Auflösung des Vereins ist das Vereinsvermögen der «Vereinigung Insieme Cerebral Zug» oder bei dessen Fehlen einer Nachfolgeorganisation im Sinne des Vereinszweckes zu übergeben.

Schlussbestimmungen, Inkraftsetzung

Art. 23 Soweit diese Statuten keine Regelung treffen, gelten subsidiär die Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Diese Statuten wurden anlässlich der Mitgliederversammlung vom 26. April 2006 revidiert und treten sofort in Kraft.

ZUWEBE

Zugerische Werkstätte für Behinderte

Bernhard Odermatt
Präsident

Heinz Merz
Vizepräsident